

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BANz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1984, Beilage 71/84), geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1985 (BANz. S. 6445), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 94 wird wie folgt gefaßt:
„94) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
2. Die Anmerkung 96 wird wie folgt gefaßt:
„96) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
3. Die Anmerkung 100 wird wie folgt gefaßt:
„100) — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
4. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790 und 6004 890 werden in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58)“ eingefügt, die Anmerkungshinweise „100)“ und „101)“ gestrichen und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³⁾“ eingefügt.
5. Bei den Warennummern 6004 470, 6004 510, 6004 530, 6004 730, 6004 810 und 6004 830 wird in

Spalte 4 der Anmerkungshinweis „93)“ gestrichen.

6. Bei den Warennummern 6005 040, 6005 760 bis 6005 790, 6005 810, 6005 850, 6005 880 bis 6005 910, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760 und 6102 660 bis 6102 720 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „101)“ gestrichen und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³⁾“ eingefügt.
7. Bei den Warennummern 6005 160 bis 6005 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „51)“ gestrichen und der Anmerkungshinweis „92)“ eingefügt.
8. Bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 250 und 6102 782 bis 6102 840 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „71)“ eingefügt und der Anmerkungshinweis „94)“ gestrichen.
9. Bei den Warennummern 6102 310 bis 6102 330 und 6102 350 bis 6102 400 werden in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „92)“ eingefügt und die Anmerkungshinweise „51)“ und „93)“ gestrichen.
10. Die Warennummer 9212 112 wird wie folgt gefaßt:
„9212 112 --- mit einer Breite von 6,3 mm oder weniger:
1. für Diktiergeräte 18
2. andere 18“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Änderung der Einfuhrliste dient im wesentlichen der Umsetzung von Rechtsakten der EG-Kommission im Textilbereich: Bei vier Textilkategorien wird die nationale Überwachung der Einfuhren aus dem EG-Freiverkehr aufgehoben; bei drei Kategorien tritt an die Stelle des Genehmigungserfordernisses die Abgabe einer Einfuhrerklärung; bei zwei Kategorien wird von der Ermächtigung der EG-Kommission, die Einfuhren aus dem EG-Freiverkehr zu überwachen, Gebrauch gemacht.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neu eingeführten Überwachungstatbestände bei zwei Textilkategorien sind nicht mit einer Mengenbeschränkung verbunden. Gleichzeitig wird bei vier Textilkategorien die Überwachung der Einfuhren aus dem EG-Freiverkehr aufgehoben.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1****1. Nummern 1 bis 5, 8 und 9**

In diesen Nummern wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in den Philippinen (Kategorie 4), in Taiwan (Kategorie 7) und Rumänien (Kategorie 15 B und 24) aus dem EG-Freiverkehr, wie sie auf Grund der Entscheidung 83/326/EWG der Kommission (ABl. EG 1983 Nr. L 175 S. 1) angeordnet worden war, mit dem 30. Juni 1985 ausgelaufen ist. Die die Freiverkehrsüberwachung anordnenden Anmerkungshinweise 94 und 100 entfallen daher. Gestrichen wird auch der Anmerkungshinweis 96, nachdem die Freiverkehrsüberwachung von Waren aus Hongkong gemäß Kommissionsentscheidung 82/205/EWG (ABl. EG 1982 Nr. L 97 S. 1) mit dem 30. Juni 1983 ausgelaufen ist und mittlerweile nicht mehr mit einer Erneuerung der Überwachung zu rechnen ist.

Bei den genannten Kategorien werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise, welche die Überwachung der Freiverkehrseinfuhren anordnen, gegen die Hinweise ausgetauscht, die eine Genehmigungspflicht nur noch für die Drittlandseinfuhren (Einfuhren aus Nicht-EG-Ländern) vorsehen.

Die weiteren in Nummern 4 und 9 der Verordnung enthaltenen Änderungen der Einfuhrliste sind in den nachfolgenden Nummern 2 und 3 erläutert.

2. Nummern 4 und 6

Bei den Waren der Kategorien 4, 6 und 83 wird kenntlich gemacht, daß ab dem 1. Juli 1985 für Einfuhren mit Ursprung in der Türkei statt der bis dahin vorzulegenden Genehmigung eine Einfuhrerklärung gemäß § 28 a AWW in Verbindung mit Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission vom 11. Dezember 1979 — ABl. EG Nr. L 320 S. 9 — abzugeben ist. (Vgl. Runderlaß Außenwirtschaft 15/85 vom 21. Juni 1985 — BAnz. S. 6573). Zu diesem Zweck wird jeweils der Anmerkungshinweis 101 in Spalte 4 gestrichen und die Angabe „EEG⁷³“ in Spalte 5 eingefügt.

3. Nummern 7 und 9

In diesen Nummern wird die Überwachung der Freiverkehrseinfuhr von Waren der Textilkategorien 15 B und 73 mit Ursprung in Südkorea auf Grund der Entscheidung Nr. 85/340/EWG der Kommission vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 178 S. 17) rechtsverbindlich vorgeschrieben. Zu diesem Zweck wird in Spalte 4 der Einfuhrliste jeweils der Anmerkungshinweis 92 eingefügt, während der Hinweis 51, der nur die Genehmigungspflicht für Drittlandseinfuhren betrifft, gestrichen wird.

4. Nummer 10

Die Warennummer 9212 112 der Einfuhrliste wird im Hinblick auf die Pflicht zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung nach § 27 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AWW (i. d. F. der 58. Verordnung zur Änderung der AWW vom 1. Juli 1985 — BGBl. I S. 1258) unterteilt. Damit werden Magnetbänder (Kassetten) für Diktiergeräte, die für eine urhebervergnügensrelevante Nutzung nicht in Betracht kommen und folglich nicht der Einfuhrkontrollmeldepflicht zu Zwecken des § 20 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz unterliegen, ausdrücklich ausgenommen. Die Einfuhrliste wird mit dieser Unterteilung an § 27 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AWW angepaßt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

